

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GESELLSCHAFT HŽP a.s.**

(Aktualisiert am: 27.3.2020)

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend auch „AGB“) sind Geschäftsbedingungen im Sinne der Bestimmung des § 1751 u. f. des Gesetzes Nr. 89/2012, Bürgerliches Gesetzbuch. Zweck dieser AGB ist eine ausführliche Regelung von Verpflichtungen aus den Verträgen zwischen dem Verkäufer – der Gesellschaft HŽP a.s. und dem Käufer – einer unternehmerisch tätigen juristischen oder natürlichen Person beim Warenverkauf und bei der Erbringung von mit dem Warenverkauf zusammenhängenden Dienstleistungen.

2. Diese AGB stellen gemeinsam mit den konkreten Bedingungen des Verkaufs, die einen Inhalt des Rahmenvertrags, Kaufvertrags, der Bestätigung der Bestellung, nachstehend auch „Vertrag“, bilden, eine vollkommene Vereinbarung der Vertragsparteien über die Verkaufsbedingungen dar und ersetzen alle bisherigen, vom Käufer vorgeschlagenen Bedingungen und vorherige mündliche oder schriftliche Vereinbarungen. In dem Fall, dass sich aus dem Vertrag eine gegenüber diesen AGB abweichende Vereinbarung der Vertragsparteien ergibt, gilt vorrangig die Vereinbarung des Vertrags vor diesen AGB.

3. Die AGB sind für beide Vertragsparteien ab dem Tag des Vertragsabschlusses verbindlich, sofern der einschlägige Vertrag einen schriftlichen Hinweis auf diese AGB beinhaltet und die AGB dem Vertrag beigelegt werden oder wenn der Käufer im Vertrag oder auf eine andere Art und Weise bestätigt, dass ihm der Inhalt der AGB bekannt ist.

4. Änderungen und Ergänzungen der AGB sowie beliebige Änderungen, Ergänzungen und Nachträge des Vertrags sind nur in schriftlicher Form zulässig, und zwar nach einer vorherigen Abstimmung von beiden Vertragsparteien.

5. Sämtliche im Vertrag angeführte Angaben, ferner auch Informationen, Dokumente und sonstige, im Zusammenhang mit dem Vertrag vom Verkäufer dem Käufer zur Verfügung gestellte Unterlagen, die üblicherweise nicht zugänglich sind, sind Geschäftsgeheimnis des Verkäufers (nachstehend auch „vertrauliche Informationen“). Der Käufer verpflichtet sich, dass er ohne eine vorherige Zustimmung des Verkäufers diese Informationen nicht für seinen Bedarf in Widerspruch zu dem Zweck des Vertrags verwendet oder sie Dritten übermittelt oder ihnen den Zugriff auf sie ermöglicht.

6. Erfüllt der Käufer eine seiner Vertragsverpflichtungen oder gesetzlichen Pflichten nicht, dann kann der Verkäufer entweder auf ihrer Erfüllung bestehen, oder vom Vertrag zurücktreten. In beiden Fällen hat der Verkäufer Anspruch auf Ersatz des ihm dadurch entstandenen Vermögensschadens.

## **II. Verpackung**

1. Sofern die Vertragsparteien aufgrund einer Anforderung des Käufers keine spezielle Art und Weise der Verpackung der Ware vereinbaren, dann ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware gewohnheitsgemäß mit einer für den jeweiligen Typ der gelieferten Ware, für die Versendung und den Transport der gelieferten Ware geeigneten Verpackung zu versehen, ansonsten auf die zur Erhaltung der Ware und zu ihrem Schutz notwendige Art und Weise (es handelt sich um die sog. Industrieverpackungen gemäß des Gesetzes Nr. 477/2001 SG., über die Verpackungen und über die Änderung einiger Gesetze – Verpackungsgesetz, in der Fassung späterer Vorschriften).

2. Wird zwischen dem Verkäufer und dem Käufer keine andere Vereinbarung getroffen, dann werden die Verpackungen als Einwegverpackungen angesehen, die in der Verfügung des Käufers bleiben (der Käufer wird bei der Warenübernahme Besitzer der Verpackungen); davon ausgenommen sind Verpackungen, bei denen die Vertragsparteien die Bedingungen für ihre Rückgabe an den Verkäufer vereinbaren. Im Falle des Abschlusses einer Vereinbarung über die Einwegverpackungen bleiben diese im Besitz des Verkäufers und für den Zeitraum, in welchem sich die Verpackungen in der Verfügung des Käufers befinden, trägt der Käufer das Risiko des Schadens an diesen Verpackungen.

## **III. Lagerbedingungen beim Kunden**

1. Dieser Teil bestimmt die Lagerbedingungen für lackierte Schrauben- und Parabelfedern beim Kunden. Die Federn müssen in Übereinstimmung mit dem Verwendungszweck gehandhabt werden. Alle lackierten Produkte der Firma HŽP sind unter den unten genannten Bedingungen zu lagern. Bestehende Lagerbedingungen sind verbindlich und durch deren Verletzung endet die Oberflächenschutzgarantie.

a. Lagerbedingungen der in Transportverpackung verpackten Produkte:

Diese Produkte sind unter Dach in einem Raum zu lagern, wo die Produkte keinen Niederschlägen (Schnee, Hagel, Regen, Eis u. Ä.) oder einer anderen Wasserquelle/Feuchtigkeitsquelle (z. B. Wasserdampf aus anderen Einrichtungen) ausgesetzt werden. Die Luftfeuchtigkeit muss zwischen 0 und 60% liegen. Weiter dürfen die Produkte keiner direkten Sonneneinstrahlung und UV-Strahlung ausgesetzt werden. Die Produkte sind bei Temperaturen zwischen 5 und 25 °C zu lagern.

Die Verpackung dient unter anderem dem Schutz gegen das Eindringen von Wasser in die Verpackung und gegen anschließende Beschädigung des Anstrichsystems. Es ist die Ganzheit der Verpackung sicherzustellen und deren Beschädigung (z. B. zerrissene obere oder untere Folie oder Stretchfolie) vorzubeugen. Die Zeit, die die Produkte außerhalb geeigneter Lagerräume verbringen (Handhabung zwischen dem

Verkehrsmittel und dem Lagerraum), ist zu minimieren, vor allem bei ungünstigen Klimabedingungen.

Bei Verletzung dieser Bedingungen können die Produkte entwertet werden, z. B. durch Blasenbildung auf der Oberfläche des Anstrichsystems.

b. Lagerbedingungen unverpackter Produkte:

Diese Produkte empfehlen wir unter Dach zu lagern. Es darf zu keinem sprunghaften Temperaturwechsel innerhalb von kurzer Zeit kommen. Bei dieser Art der Lagerung hat die Luftfeuchtigkeit und -temperatur keinen bedeutenden Einfluss auf die Lebensdauer des Anstrichsystems, aber kein Teil des Produktes darf im Wasser, Schnee oder Eis getaucht sein. Diese Produkte dürfen keinesfalls gestapelt werden und sie dürfen nicht in Kontakt mit scharfen oder abrasiven Gegenständen kommen, denn dann droht eine mechanische Beschädigung des Oberflächenschutzes.

Bei Verletzung der oben genannten Lagerbedingungen ist der Lagernde nicht berechtigt, eine Reklamation beim Hersteller geltend zu machen.

#### **IV. Preis und Zahlungsbedingungen**

1. Eine Vereinbarung über die Höhe des Kaufpreises der Ware, bzw. über die Art und Weise der Bestimmung des Kaufpreises stellt ein für die Entstehung des Vertrags notwendiges Erfordernis dar.

2. In dem Vertrag ist der Warenpreis als Preis ohne Mehrwertsteuer (nachstehend auch „MwSt.“) angeführt. Der Käufer ist verpflichtet, den Warenpreis nach seiner Erhöhung um den aktuellen Satz der Mehrwertsteuer zu zahlen. Dies gilt nicht, sofern die Leistung im Modus der übertragenen Steuerpflicht bewerkstelligt wird und der Käufer verpflichtet ist, die Mehrwertsteuer zu übernehmen.

3. Der Verkäufer ist berechtigt, den Kaufpreis der Ware in dem Fall zu erhöhen, wenn es wann auch immer im Laufe der Periode, für welche der Preis vereinbart wurde, einschließlich des nach der Erstellung des Entwurfs des Kaufvertrags (des sog. Angebots) folgenden Zeitraums bis zum Zeitpunkt der Warenanlieferung, zu einer erheblichen Erhöhung irgendwelcher entscheidender, für die Warenproduktion notwendiger Produktionskosten kommt, d.h. insbesondere zu einer Änderung von Preisen von Stahl, Eisen, Eisenschrott, metallenen Zusatzstoffen (Legierungsmetalle), von Komponenten, Anstrichmassen, Energien, Kraftstoffe und ferner zu einer Änderung von Transportkosten. Der Verkäufer gibt dem Käufer die angepasste Höhe des Kaufpreises schriftlich bekannt, mit einem Nachweis der Art und Weise der Berechnung dieser Preisänderung.

4. Der Verkäufer besitzt das Recht, den Kaufpreis aufgrund einer zum Datum des Steuertatbestands ausgestellten Rechnung in Rechnung zu stellen, d.h. an dem Datum, an dem die Pflicht zur Warenlieferung erfüllt ist.

5. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis der Ware innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab dem Datum der Rechnungsausstellung auf das im Steuerbeleg angeführte Konto des Verkäufers zu zahlen, sofern im Vertrag nicht eine andere Fälligkeitsfrist vereinbart ist. Der Käufer ist verpflichtet, berechnete Einsprüche zu dem Inhalt des ausgestellten Steuerbelegs spätestens bis zu 5 Tagen ab dem Tag seiner Zustellung geltend zu machen. Macht der Käufer innerhalb dieser Frist keine Einsprüche geltend, dann nimmt man an, dass er mit dem ausgestellten Steuerbeleg einverstanden ist.

6. Unter dem Tag der Bezahlung wird der Tag verstanden, an dem der der Höhe des Kaufpreises gleichende Betrag dem Bankkonto des Verkäufers gutgeschrieben wird.

7. Ist der Käufer in Verzug mit der Erfüllung jeder beliebigen Schuld oder eines Teils davon, dann ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in der vereinbarten Höhe von 0,1% vom Schuldbetrag pro jeden Verzugstag zu verlangen.

8. Der Verkäufer ist berechtigt, eine Anzahlung auf den Kaufpreis zu verlangen. Der Verkäufer stellt eine Anzahlungsrechnung aus, welche innerhalb einer Frist gemäß der ausgestellten Anzahlungsrechnung zur Zahlung fällig ist. Der Verkäufer ist ferner berechtigt, beim Abschluss des Vertrags vom Käufer eine akzeptable Sicherung der Schuld zu verlangen (Dokumentarakkreditiv, Bankbürgschaft, Bürgschaft eines anderen Subjekts, Ausstellung eines eigenen Wechsels oder Blankowechsels, Errichtung des Pfandrechts oder eine andere geeignete Sicherung). In dem Fall, dass der Käufer dieser Anforderung nicht innerhalb einer vereinbarten Frist nachkommt, ist der Verkäufer berechtigt, die Produktion/Warenversendung einzustellen, oder er besitzt das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

9. Treten solche Umstände ein oder erlangt der Verkäufer Informationen über Umstände, aus denen geschlossen werden kann, dass der Käufer nicht in der Lage ist oder dass es dazu kommen kann, seine Schulden gegenüber dem Verkäufer zu zahlen, oder erlangt er andere Informationen, die die Vertrauenswürdigkeit des Käufers vermindern können (schlechte finanzielle Lage, Liquidation, von einer Überschuldung zeugende Umstände, schlechte Zahlungsmoral, Zahlungsverzug um mehr als 30 Tage u.Ä.), ist der Verkäufer berechtigt, den Käufer zu einer sofortigen Bezahlung aller sich aus den bereits ausgestellten Rechnungen ergebenden Geldschulden aufzufordern, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit, und/oder vom Käufer eine hinreichende Sicherung von Schulden zu verlangen, und zwar in dem Umfang gemäß dem Punkt 9, Art. III der AGB. Der Käufer ist verpflichtet, innerhalb von 5 Tagen ab dem Tag der Zustellung dieser Aufforderung Folge zu leisten. Der Verkäufer ist ebenfalls berechtigt, bei allen bisher nicht zustande gekommenen Lieferungen die Zahlung des Preises im Voraus zu verlangen, und zwar ohne Rücksicht auf die bereits vereinbarten Zahlungsbedingungen, oder vom Vertrag zurückzutreten.

10. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Ware zu liefern, oder er ist berechtigt, die Produktion der bereits bestellten Ware einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten oder andere Rechte gemäß dieser AGB geltend zu machen, wenn der Käufer die Zahlungsbedingungen für die Bezahlung beliebiger Geldschulden gegenüber dem Verkäufer nicht einhält, ferner auch wenn der Käufer dem Verkäufer nicht eine hinreichende Sicherung von Schulden gewährt, bzw. andere Pflichten gemäß dieses Artikels der AGB nicht erfüllt. Ein solches Handeln des Verkäufers wird nicht als eine Verletzung des Vertrags oder als ein Verzug des Verkäufers mit der Warenlieferung betrachtet.

11. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers seine beliebigen, aus dem Vertrag oder im Zusammenhang damit entstandenen Forderungen an den Verkäufer einem anderen Subjekt abzutreten, zu diesen Forderungen das Pfandrecht zur Sicherung seiner Schulden oder Schulden Dritter zu schaffen. Für den Fall einer Verletzung dieser Pflicht des Käufers wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% vom Nominalwert der ungerechtfertigt abgetretenen oder verpfändeten Forderung vereinbart. Der Käufer ist ebenfalls nicht zu einer einseitigen Anrechnung auf seine Schulden gegenüber dem Verkäufer berechtigt.

### **V. Bedingungen der Warenlieferung**

1. Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart ist, erfüllt der Verkäufer seine Verpflichtung, die Ware dem Käufer zu übergeben (d.h. die Pflicht zur Warenlieferung), mit ihrer Lieferung in Übereinstimmung mit dem Inhalt der vereinbarten Lieferklausel gemäß der INCOTERMS 2010. Der Verkäufer kennzeichnet die Ware erkennbar und hinreichend als eine für den Käufer bestimmte Sendung. Die Gefahr eines Schadens an der Ware (d.h. Risiko eines Verlustes oder einer Beschädigung) geht auf den Käufer entsprechend dem Inhalt der vereinbarten Lieferklausel gemäß der INCOTERMS 2010 über.

2. Der Verkäufer liefert die Ware innerhalb der im Vertrag als Erfüllungszeit vereinbarten Frist. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware frühzeitig anzuliefern, sofern der Käufer eine solche Anlieferung nicht ablehnt, nachdem er vom Verkäufer von der Versandbereitschaft der Ware benachrichtigt wurde. Der Käufer ist nicht berechtigt, eine frühzeitige Warenanlieferung zu verlangen.

3. Die Erfüllungszeit kann vom Verkäufer um eine zur Beseitigung von Hindernissen notwendige Zeit verlängert werden, die die Erfüllung des Verkäufers unmöglich machen/erschweren. Über diese Umstände informiert der Verkäufer den Käufer unverzüglich und unternimmt alle Anstrengungen zu einer schnellen Beseitigung dieser Hindernisse. In dem Fall, dass der Hersteller die Herstellung der Waren erst am Ende der als Erfüllungszeit vereinbarten Frist beendet, ist der Verkäufer zur Warenlieferung spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen berechtigt, die nach der abgestimmten

Erfüllungszeit folgen, ohne dass dies einen Verzug mit der Warenlieferung von Seiten des Verkäufers zur Folge hätte.

4. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer über eine Beendigung des Warenbezugs sowie über eine Änderung des Designs der Ware zu informieren, und zwar mindestens 3 Monate im Voraus. Tut der Käufer das nicht, dann hat der Verkäufer Anspruch auf Ersatz der ihm dadurch entstandenen Kosten (Einlagerung des Materials u.a.).

5. Der Verkäufer besitzt auch das Recht, die Erfüllungszeit um den Zeitraum zu verlängern, für den der Käufer mit der Erfüllung seiner Geldschulden gegenüber dem Verkäufer in Verzug ist, und zwar auch aus einem anderen Vertrag.

6. Der Verkäufer ist berechtigt, eine Teillieferung der Ware durchzuführen, und der Käufer ist verpflichtet, die Teillieferung zu übernehmen.

7. Eine notwendige Bedingung für die Absendung der Ware durch den Verkäufer besteht in der Bezahlung aller fälligen Geldschulden aus allen Vertragsbeziehungen durch den Käufer. In dem Fall, dass die Ware versandfertig ist und der Verkäufer nicht verpflichtet ist, die Ware aus vom Käufer zu vertretenden Gründen (s. Art. III dieser AGB) oder aus anderen vereinbarten oder gesetzlich festgesetzten Gründen zu liefern, und es nicht zur Beseitigung dieser dem Warenversand im Wege stehenden Mängel auch während der Abfertigungsfrist kommt, ist der Verkäufer berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von x% vom Wert der Kaufpreises geltend zu machen.

8. Der Käufer verpflichtet sich, den Käufer über sämtliche, seine steuerliche Identifizierung (MwSt./ VAT-Nummer) betreffende Änderungen, bzw. auch über eine Änderung des Modus in der Registrierung der MwSt./VAT-Nummer (steuerpflichtig – nicht steuerpflichtig) schriftlich zu informieren. Bei einer Verletzung dieser Pflicht durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, einen Ersatz des gesamten Vermögensschadens zu verlangen, der ihm infolge der Abgabe der Mehrwertsteuer oder der Bezahlung von Geldstrafen oder einer anderen Leistung an den Steuerverwalter entstanden ist.

9. Der Käufer ist verpflichtet, die bestellte Ware vom Lager am Sitz des Verkäufers zu dem vereinbarten Termin abzuholen. Tut der Käufer das nicht, dann ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer die mit der Einlagerung der Ware verbundenen Kosten zu verlangen.

## **VI. Eigentumsrecht auf die Ware und Verbot einer Wiederausfuhr**

1. Die Ware bleibt bis zur vollkommenen Bezahlung des Kaufpreises der Ware einschließlich der MwSt. im Besitz des Verkäufers (der sog. „Eigentumsvorbehalt“).

2. Der Käufer ist berechtigt, die Ware mit dem Eigentumsvorbehalt nur im Rahmen üblicher Geschäftstätigkeit, unter üblichen Geschäftsbedingungen und wenn er nicht in Zahlungsverzug ist, zu verkaufen oder zu verarbeiten, jedoch nur unter der

Voraussetzung, dass er seinen Abnehmer bei dem Verkauf dieser Ware auf das Vorhandensein des Eigentumsvorbehalts aufmerksam macht. Der Käufer ist nicht berechtigt, über diese Ware auf eine andere Art und Weise zu verfügen, insbesondere auf diese Ware das Pfandrecht zu schaffen oder eine andere Sicherung zugunsten Dritter zu leisten.

3. Gerät der Käufer in Verzug mit der Zahlung des Kaufpreises der Ware, dann ist der Verkäufer berechtigt, aus dem Titel des Eigentumsvorbehalts den Käufer zu einer unverzüglichen Aushändigung dieser Ware aufzufordern und sich zur Übernahme der Ware an den Ort ihrer Aufbewahrung zu begeben. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Warenübernahme zu ermöglichen und ihm alle notwendige Mitwirkung zu leisten. Sämtliche, mit der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts verbundene Kosten trägt der Käufer.

4. Der Käufer ist zur Warenausfuhr außerhalb des Gebiets der EU-Staaten nur mit einer vorherigen Zustimmung des Verkäufers berechtigt. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer eine Wiederausfuhr der Ware in das Gebiet eines anderen EU-Staates durch den Käufer sowie ihre Wiedereinfuhr in die CR im Voraus, spätestens beim Abschluss des Vertrags schriftlich bekanntzugeben. Für den Fall einer Verletzung dieser Pflicht durch den Käufer wurde eine Vertragsstrafe in einer Höhe vereinbart, die 20% des Kaufpreises der Ware (exkl. MwSt.) entspricht, die ungerechtfertigt außerhalb der EU oder in ein anderes Land der EU exportiert oder in die CR wieder importiert wurde. Von der Vereinbarung über eine Vertragsstrafe bleibt der Anspruch des Verkäufers auf Ersatz des entstandenen Vermögensschadens unberührt.

## **VII. Höhere Gewalt**

1. Für den Fall, dass im Laufe des Bestehens der Vertragsbeziehung unabhängig vom Willen einer der Vertragsparteien ein außerordentliches, unvorhersehbares und unüberwindbares Hindernis entsteht, das vorübergehend oder auf Dauer einer der Vertragsparteien die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag verhindert, verpflichten sich die Vertragsparteien, sich über diese Hindernisse sowie über die wahrscheinliche Dauer ihres Bestehens ohne unnötigen Aufschub schriftlich zu informieren und weitere Maßnahmen zu erörtern. Unter diesen „Hindernissen“ verstehen die Vertragsparteien übereinstimmend die sog. Umstände höherer Gewalt, wie insbesondere Streik, Krieg, Naturkatastrophen, Brand, Hochwasser, Erdbeben, Blitzschlag, arktischer Frost, die den Warentransport u. Ä. unmöglich machen oder einschränken, ferner vom Verkäufer nicht verschuldete Verzögerungen der Material- und Komponentenlieferungen, Verkehrssperren oder Verspätungen, Warendiebstahl beim Transport, Störung einer Produktionsanlage oder eines Teils davon und ähnliche Ereignisse höherer Gewalt, einschl. eines Entscheids oder einer Instruktion einer zuständigen staatlichen Behörde, die die Erfüllung von Vertragsverpflichtungen einschränken oder unmöglich machen. Diejenige Vertragspartei, bei der die Umstände

höherer Gewalt eingetreten sind, ist weder für eine Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag, noch für den entstandenen Verzug verantwortlich.

2. Sofern das Hindernis infolge einer höheren Gewalt nicht 30 Kalendertage überschreitet, sind die Vertragsparteien verpflichtet, ihre sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, sobald die Wirkungen der höheren Gewalt aufhören; die Lieferfristen und alle sonstige Termine verlängern sich um die Zeit der Wirkung der höheren Gewalt. Dauert ein Hindernis der höheren Gewalt länger als 30 Kalendertage, besitzt jede der Vertragsparteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

### **VIII. Rechte aus einer mangelhaften Leistung - Beanstandung**

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand in der vereinbarten Menge (Gewicht), Qualität und Ausführung entsprechend der im Vertrag, den technischen Bedingungen oder einem anderen Dokument angeführten technischen Dokumentation zu liefern, wie es von beiden Vertragsparteien abgestimmt wurde. Es handelt sich um keinen Mangel der Leistung und die Ware gilt als ordnungsgemäß geliefert, sofern die Menge (das Gewicht) oder die Qualität der gelieferten Ware der zulässigen Toleranzabweichung entsprechen, die sich aus dem Vertrag, den AGB, den technischen Bedingungen, gültigen Normen oder anderen allgemein verbindlichen Vorschriften ergeben.

2. Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich nach ihrer Lieferung die Ware zu besichtigen und sich von ihren Eigenschaften und ihrer Menge zu überzeugen.

3. Der Verkäufer räumt dem Käufer eine Garantie für die Qualität der Ware für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Tag der Warenlieferung ein, sofern sich aus dem Vertrag nicht eine andere Dauer der Garantiefrist ergibt.

4. Der Käufer ist verpflichtet, offensichtliche Warenmängel, die bei einer Besichtigung bei der Warenlieferung festgestellt werden können, dem Verkäufer ohne unnötigen Aufschub, spätestens binnen 15 Tagen ab der Warenlieferung bekanntzugeben. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer sonstige Warenmängel unverzüglich nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch bis zum Ende der vereinbarten Garantiefrist, bekanntzugeben.

5. Sämtliche Beanstandungen von Warenmängeln müssen in schriftlicher Form erfolgen und die Identifikationsangaben zu der beanstandeten Lieferung (Nummer des Vertrags oder der Auftragsbestätigung, Lieferdatum, Nummer des Transportbelegs, Schmelze-Nummer, Rechnungsnummer usw.) und eine Beschreibung der festgestellten Mängel unter Vorlage des Nachweises der Mängel beinhalten. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den Zutritt zu der beanstandeten Ware zwecks der Nachprüfung der Begründetheit der Beanstandung zu ermöglichen.



6. Der Käufer ist verpflichtet, eine getrennte Lagerung der beanstandeten Ware sicherzustellen. Eine freie Verfügung über die angegebene Ware, die das Beanstandungsverfahren erschweren oder unmöglich machen würde, ist ohne eine vorherige Zustimmung des Verkäufers unzulässig. Verletzt der Käufer die angeführten Pflichten und ermöglicht dem Verkäufer ebenfalls nicht, dass er sich vom Vorliegen des Mangels überzeugt, bzw. ermöglicht ihm nicht den Zutritt zur Ware, stellt dem Verkäufer auf seinen Wunsch nicht die Muster der beanstandeten Ware zur Verfügung oder liefert nicht innerhalb einer vom Verkäufer in seiner Stellungnahme zur Beanstandung festgesetzten Frist hinreichende Unterlagen dazu, dass der Verkäufer in der Lage ist, einen angemessenen Nachlass vom Kaufpreis zu berechnen, sind diese Tatsachen ein Grund für eine Zurückweisung der Beanstandung und haben den Verlust des Anspruchs des Käufers aus Mängeln der gelieferten Ware zur Folge.

7. Unverzüglich nach Erhalt der Beanstandung des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, eine Erledigung der Beanstandung so einzuleiten, dass er spätestens innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Erhalts der Beanstandung dem Käufer seine Stellungnahme zur Beanstandung mitteilt. Im Falle einer begründeten Beanstandung der Ware ist der Verkäufer verpflichtet, nach seiner eigenen Wahl einen Nachlass vom Preis der Ware einzuräumen oder eine neue, mangelfreie Leistung unter den ursprünglich vereinbarten Bedingungen durchzuführen oder die Mängel innerhalb einer vereinbarten Frist zu beseitigen. Der Verkäufer gibt dem Käufer bei der Mitteilung seiner Stellungnahme zur Beanstandung die Wahl des Anspruchs bekannt.

8. Eine Beanstandung eines Warenmangels berechtigt den Käufer nicht zu einer Einstellung (Zurückbehaltung) der Zahlung des Kaufpreises oder zu einer Ablehnung der nächsten Warenlieferung. Die Ansprüche des Käufers aus Warenmängeln erlöschen, sofern der Käufer die Mängel nicht innerhalb von vereinbarten Fristen und auf die vereinbarte Art und Weise bekanntgibt.

9. Der Verkäufer ist nicht für Warenmängel verantwortlich, die auf die Abnutzung infolge einer unüblichen Verwendung oder einer solchen Verwendung der Ware zurückzuführen sind, die mit dem Zweck des Vertrags oder der sich auf die Ware beziehenden Dokumentation in Widerspruch steht.

10. Entsteht dem Käufer infolge einer Verletzung beliebiger Pflichten des Verkäufers gemäß dem Vertrag (z.B. auch infolge einer mangelhaften Warenlieferung) ein Schaden, ohne dass Ereignisse höherer Gewalt eingetreten sind, die die Verantwortung des Verkäufers ausschließen würden, ist der Verkäufer nur zur Bezahlung des tatsächlichen, nachweisbar entstandenen, vom Käufer bezifferten Vermögensschadens, jedoch nicht zum Ersatz des entgangenen Gewinns verpflichtet, höchstens jedoch bis zur Höhe des Betrags, der 100% (hundert Prozent) des Kaufpreises der Ware entspricht. Im Falle der Entstehung eines Schadens aus einer Verletzung verschiedener Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer

überschreitet die Gesamthaftung des Verkäufers für die dem Käufer entstandenen Schäden in keinem Fall 100 % (hundert Prozent) des Gesamt-Kaufpreises.

### **IX. Rücktritt vom Vertrag**

1. Der Verkäufer ist berechtigt, in folgenden Fällen vom Vertrag zurückzutreten:
  - a. Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug ist, und zwar mindestens um 30 Tage;
  - b. Wenn der Käufer dem Verkäufer nicht die notwendige Mitwirkung geleistet hat, und zwar auch trotz wiederholter Aufforderungen des Verkäufers;
  - c. Wenn der Käufer die sich aus dem Vertrag oder diesen AGB ergebenden vertraglichen Pflichten verletzt;
  - d. In Übereinstimmung mit dem Artikel III, Punkt 9 dieser AGB;
2. Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten;
  - a. Wenn der Verkäufer mit der Warenlieferung in Verzug ist, und zwar um mehr als 60 Tage, ohne eine vorherige Abmahnung.

### **X. Schlussbestimmungen**

1. Wird eine beliebige Bestimmung des Vertrags oder dieser AGB ungültig oder unwirksam oder fehlt irgendeine Bestimmung, entweder bezüglich der gültigen Rechtsordnung, oder ihrer Änderungen, bleiben die Gültigkeit und Wirksamkeit sonstiger Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB davon unberührt. An Stelle der betroffenen Bestimmung tritt entweder eine Bestimmung einer einschlägigen, allgemein verbindlichen Rechtsvorschrift ein, die mit ihrem Charakter und Zweck dem vorgesehenen Zweck der AGB am nächsten kommt, oder, wenn keine solche Bestimmung der Rechtsvorschrift vorliegt, dann eine Lösungsweise, die im üblichen Geschäftsverkehr üblich ist. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall einen eine neue Bestimmung beinhaltenden Nachtrag zum Vertrag abzuschließen, die mit ihrem Inhalt und Sinn der Bestimmung am nächsten kommt, die ungültig oder unwirksam wurde.
2. Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag und im Zusammenhang damit ergeben können, werden die Vertragsparteien vor allem durch gegenseitiges Einvernehmen und auf gütlichem Wege beilegen. Wird kein Einvernehmen in einer gütlichen Lösung dieser Streitigkeit, erreicht, werden alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, dieser AGB und im Zusammenhang damit beim Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und bei der Agrarkammer der

Tschechischen Republik gemäß seiner Ordnung durch einen vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden. Der beiden Vertragsparteien zugestellte Schiedsspruch ist ein vollstreckbarer Zwangsvollstreckungstitel.

3. Die Vereinbarung über die Schiedsklausel gemäß dem Punkt 2. dieses Artikels der AGB gilt nicht, sofern der Käufer gemäß dem Vertrag ein Subjekt mit dem Sitz auf dem Gebiet der Tschechischen Republik ist. In diesem Fall sind zur Verhandlung der entstandenen Streitigkeiten die zu ihrer Verhandlung gemäß dem Gesetz Nr. 99/1963 SG., Zivilprozessordnung in der gültigen Fassung, zuständigen Gerichte zuständig, wobei die örtliche Zuständigkeit nach der Adresse des Sitzes des Verkäufers bestimmt wird.

4. Der Käufer hat das Risiko einer Änderung von Umständen nach dem Abschluss des Vertrags übernommen und aus diesem Grunde ist er nicht berechtigt, die im § 1765 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 89/2012 SG., Bürgerliches Gesetzbuch in der gültigen Fassung, angeführten Rechte geltend zu machen.

5. Die sich aus dem Vertrag oder im Zusammenhang damit ergebenden Rechtsbeziehungen sowie die in den AGB nicht gelösten Angelegenheiten richten sich nach dem tschechischen materiellen Recht, insbesondere nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 SG., Bürgerliches Gesetzbuch in der gültigen Fassung.

6. Die Vertragsparteien schließen die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf aus (Wiener Übereinkommen).

7. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die gemeinsame Kommunikation in schriftlicher Form erfolgen wird, und zwar in Form von E-Mails oder eingeschriebenen Briefen.